

Amtsblatt

der Fachhochschule Deggendorf

Nummer 5

Jahrgang 2006

Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen vom 3. August 2006

Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen vom 3. August 2006

Aufgrund des Art. 71 Abs. 6 BayHSchG erlässt die Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

§1 Erhebung

Die Fachhochschule Deggendorf als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt erstmals zum Sommersemester 2007 von den Studierenden Studienbeiträge.

§ 2 Höhe

- (1) Die Höhe des Studienbeitrages beträgt 370 € für jedes Semester. Im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (sog. IT-Kompaktkurs) beträgt der Studienbeitrag 500 € für jedes Semester.
- (2) Im Falle einer Doppelimmatrikulation beträgt der Studienbeitrag 500 € für jedes Semester.

§ 3 Pflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist jeder Studierende, mit Ausnahme der in Art. 71 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG genannten Fälle. Eine Beitragspflicht besteht demnach unter anderem nicht für Semester in denen die Studierenden für die gesamte Dauer beurlaubt sind sowie für Semester, in denen überwiegend oder ausschließlich ein für das Studienziel erforderliches praktisches Studiensemester absolviert wird. Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind von den Studierenden nachzuweisen.
- (2) Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn der Studierende an einer anderen Hochschule beitragspflichtig ist, es sei denn, das Studium erfolgt aufgrund einer Studien- oder Prüfungsordnung durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen; in diesem Fall ist der Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebotes liegt. Ist kein Schwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung).
- (2) Bei der Immatrikulation ist die Zahlung des Beitrages bis spätestens zu Beginn des Semesters in einer Summe zu leisten. Bei der Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Semesters zu leisten. Auf Art. 46 Nr. 5 (Immatrikulationshindernisse) und 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG (Exmatrikulation) wird hingewiesen.
- (3) Bei Wiederimmatrikulation an der Hochschule ist abweichend von Abs. 2 Satz 1 der Beitrag bereits mit dem Antrag auf Wiederimmatrikulation fällig. Offene Beiträge für frühere Semester müssen bei Antragstellung auf Wiederimmatrikulation beglichen sein.
- (4) Der Zahlung zum Fälligkeitstermin gem. Abs. 1 steht gleich, wenn der Studierende einen verbindlichen Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG stellt und der Beitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:
 - a. Ersteinschreiber: für das Wintersemester bis zum 15. Dezember, für das Sommersemester bis zum 15. Juni
 - b. Rückmelder: für das Wintersemester bis zum 1. Oktober, für das Sommersemester bis zum 1. April.

Dabei muss sichergestellt sein, dass auf Grund des Darlehensvertrages in den Folgesemestern die Entrichtung des Beitrags durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.

- (5) Eingehende Zahlungen, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, werden jeweils in der Reihenfolge der Fälligkeiten zunächst auf Studienbeiträge, dann auf Verwaltungskostenbeiträge und schließlich auf den Studentenwerkbeitrag verrechnet.

§ 5 Folgen der Nichtzahlung

- (1) Die Hochschule nimmt die Rückmeldung bzw. die Wiederimmatrikulation nur vor, wenn fällige und rückständige Beiträge zum Fälligkeitstermin bezahlt sind (vgl. Art. 46 Nr. 5 BayHSchG).
- (2) Die Immatrikulation wird hinsichtlich fristgerechter Zahlung auflösend bedingt vorgenommen. Sie erlischt rückwirkend bei nicht fristgerechter Zahlung.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von der Beitragspflicht können auf Antrag für Zeiträume nach Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters befreit werden:

1. Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. Zum Nachweis ist insbesondere ein Auszug aus dem Familienbuch, die Geburtsurkunde des Kindes, die Adoptionsurkunde, Urkunden über die Pflege oder der Feststellungsbescheid vorzulegen.
2. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind. Zum Nachweis hat der Studierende eine Bescheinigung über den Kindergeldbezug oder die Dienstbescheinigung vorzulegen. Ausländische Studierende haben gleichwertige Urkunden ihrer Heimatbehörden vorzulegen.
3. Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen, EU-Regelungen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, oder die Stipendien aus öffentlichen Mitteln (z.B. DAAD) erhalten.
4. Studierende, die ein Semester überwiegend oder ausschließlich an einer ausländischen Hochschule studieren, sofern sie an der ausländischen Hochschule Studiengebühren zahlen müssen. Zum Nachweis ist eine Immatrikulationsbescheinigung an der ausländischen Hochschule sowie eine Rechnung über die Studiengebühren vorzulegen.
5. Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt. Dies sind insbesondere
 - a. Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sie schwerbehindert sind. Zum Nachweis hat der Studierende den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen. Nicht-EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vomhundertsatz ergeben. In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines Gutachtens des Vertrauensarztes verlangen.
 - b. Studierende die sämtliche Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht haben und die Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit eingereicht haben, für das auf die letzte Prüfungsleistung folgende Semester, wenn sie in diesem Semester keine weiteren Studienleistungen erbringen.

Finanzielle Gründe werden nicht anerkannt.

- (2) Befreiungsanträge werden für das laufende Semester nur berücksichtigt, wenn sie bei der Hochschule bis 31. Oktober (für das Wintersemester) bzw. 15. April (für das Sommersemester) eingegangen sind. Tritt der Befreiungsgrund später ein, werden Anträge bis 31. Dezember (für das Wintersemester) bzw. 15. Juni (für das Sommersemester) berücksichtigt. Ein Befrei-

ungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

- (3) Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, von den Studierenden durch öffentliche Urkunden zu erbringen. Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.
- (4) Die Befreiung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nicht mit der Antragstellung bzw. innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist vorgelegt werden.
- (5) Die Studierenden haben der Hochschule Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Im Falle der Beitragsbefreiung werden bezahlte Beiträge zurückerstattet. Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

§ 7 Verwendung

- (1) Das Beitragsaufkommen wird der Fachhochschule Deggendorf als staatlicher Einrichtung von der Körperschaft nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gem. Art. 71 Abs. 7 BayHSchG zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Von den verbleibenden Mitteln werden vorweg die Personal-, Raum- und Sachkosten für die Beitragserhebung und -verwaltung abgezogen.
- (3) Im Rahmen der Zweckbindung werden von den nach Anwendung der Abs. 1 und 2 verbleibenden Mitteln in der Regel 25 % für zentrale Maßnahmen (z.B. Studienberatung, zentrale Lehr- und Serviceeinrichtungen, technische Hörsaalausstattung, bauliche Maßnahmen) sowie ein Bonus-Programm für besonders gute Studierende verwendet. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet die Hochschulleitung gemeinsam mit dem Studentischen Sprecherrat. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.
- (4) Die verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten nach den Kopfteilen der dort im laufenden Semester studierenden Mitglieder verteilt.
- (5) Über die fakultätsinterne Verwendung entscheiden der Dekan oder die Dekanin und der Studiendekan oder die Studiendekanin gemeinsam mit den beiden Vertretern oder Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Dekans oder der Dekanin den Ausschlag. Der Fakultätsrat ist vor der Entscheidung zu hören. Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die Zielvorgaben der Hochschulleitung zu berücksichtigen.
- (6) Die Fakultäten legen der Hochschulleitung innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines Semesters über die Mittelverwendung im vorausgegangenen

Semester Rechnung. Die Hochschulleitung legt dem Studentischen Konvent innerhalb von vier Wochen nach Beginn eines Semesters Rechnung über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Semester.

§ 8 Überprüfung

Die Höhe des Beitrags nach § 2 wird im Abstand von 3 Jahren - erstmals im Jahr 2010 - überprüft und in angemessener Weise an den Bedarf angepasst.

§ 9 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Deggendorf vom 26. Juli 2006 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Deggendorf vom 3. August 2006.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Die Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen wurde am 3. August 2006 in der Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 3. August 2006 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. August 2006.